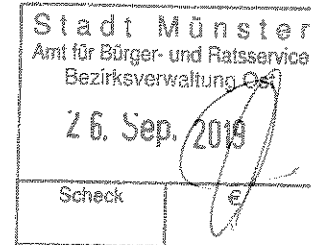


Mieterinnen und Mieter bei der An- oder Ummeldung über die Mietpreisbremse informieren

Anregung an den Rat der Stadt Münster



Die Bezirksvertretung Münster-Ost möge folgende Anregung an den Rat beschließen:

Das Bürgerbüro und die Bezirksverwaltungsstellen werden beauftragt, Mieterinnen und Mieter bei der An- bzw. Ummeldung umfassend über mietpreisbegrenzende Regelungen zu informieren.

Zu diesem Zweck soll Informationsmaterial über die von der Bundesregierung verschärfte Mietpreisbremse überreicht werden und zugleich auf die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß Mietpreisspiegel am neuen Wohnort in Münster hingewiesen werden.

Begründung:

Für alle ab dem 1.1.2019 abgeschlossenen Mietverträge traten Verbesserungen für die Mieterschaft durch eine Konkretisierung der Mietpreisbremse in Kraft. Um Mietbeträge zurückzufordern, die über der zulässigen Höhe von 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, genügt nun eine einfache Rüge, um zu viel gezahlte Mietbeträge zurückzuverlangen.

Vermieterinnen und Vermieter müssen Mieterinnen und Mieter zudem ab diesem Jahr vor Abschluss eines Mietvertrages unaufgefordert darüber informieren, ob sie sich auf eine Ausnahme von der Mietpreisbremse berufen. Nur wenn diese Auskunft zutreffend erteilt wird, darf eine Miete verlangt werden, die die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 10 % Miete überseigt. Unterbleibt diese Auskunft, kann sie zwar nachgeholt werden, eine Berufung auf diese Ausnahme kann aber erst zwei Jahre nach Auskunftserteilung erfolgen und damit eine höhere Miete geltend gemacht werden.

Die Mietpreisbremse nimmt die ortsübliche Vergleichsmiete nach dem Mietspiegel als Berechnungsgrundlage. Je häufiger sie genutzt wird, desto effektiver wird ein Anstieg des Mietspiegels verhindert. Ihre möglichst intensive Nutzung ist daher nicht nur im Sinne der betroffenen Mietpartei, sondern der Mieterschaft im Allgemeinen.

Für die Fraktion

Ch. Krapp
P. Schmitz